

**Fragen zur 2. Unterfränkischen  
Fachtagung Arbeitsschutz am 24.06.2008 in Würzburg**

**Vortrag: Maschinenschutz im Betrieb, Herr Reinisch, Bosch Rexroth  
Mechatronics GmbH, Schweinfurt**

Frage:

**Wer unterzeichnet die Konformitätserklärung nach EG-Maschinenrichtlinie?**

Antwort:

Nach der derzeit noch gültigen EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG (Anhang II) ist die Konformitätserklärung durch *eine* Person zu unterzeichnen, die bevollmächtigt ist, für den Hersteller rechtsverbindlich zu unterzeichnen, wobei auch der Name und die betriebliche Funktion des Unterzeichners zu nennen sind.

Dies kann z.B. der Geschäftsführer selbst, ein Prokurist oder eine andere geeignete Person sein.

Bei einem „Selbstbau“ von Maschinen durch den Betreiber gilt oben gesagtes entsprechend in gleicher Weise.

Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die ab 29.12.2009 gültig ist, sieht dies in gleicher Weise vor.